



## Ein Service der Patentanwaltskammer



[ Berufsordnung ]

### Berufsordnung der Patentanwälte

Beschlossen von der Versammlung der Kammer gem. § 82 Absatz 2 Ziffer 1 der Patentanwaltsordnung am 20. November 2013, in Kraft getreten am 1. März 2014 (Mitt. 2014, 53).

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Unabhängigkeit des Patentanwalts	2
§ 2	Beteiligung Dritter	2
§ 3	Aufgaben des Patentanwalts	2
§ 4	Verschwiegenheit	2
§ 5	Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit	3
§ 6	Überlassene Unterlagen, Vermögenswerte und Fremdgelder	3
§ 7	Kanzlei und Zweigstellen	4
§ 8	Werbung	4
§ 9	Mediator	4
§ 10	Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Mandats	4
§ 11	Verfahrens- und Prozesskostenhilfe	5
§ 12	Führung von Handakten	5
§ 13	Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden	6
§ 14	Vereinbarung und Abrechnung von Honorar	6
§ 15	Pflichten gegenüber der Patentanwaltskammer	6
§ 16	Berufliches Verhalten gegenüber Anwälten	7
§ 17	Umgehung des Gegenanwalts	7
§ 18	Mandatswechsel	8
§ 19	Pflichten des allgemeinen Vertreters	8
§ 20	Briefbögen und Internetauftritt	8
§ 21	Gemeinschaftliche Berufsausübung	9
§ 22	Beschäftigung von Patentanwälten, Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern	9
§ 23	Ausbildung	10
§ 24	Grenzüberschreitender Rechtsverkehr; Mitglieder gemäß § 154a der Patentanwaltsordnung	10
§ 25	Ausfertigung, Veröffentlichung, Bekanntmachung und Außerkrafttreten	10



## [ Berufsordnung ]

### § 1

#### Unabhängigkeit des Patentanwalts

- (1) Der Patentanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert (unabhängig) aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.
- (2) Die Unabhängigkeit des Patentanwalts ist gefährdet, wenn bei der Ausübung eines Mandats eigene wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben. Dies gilt insbesondere bei der unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an der Verwertung der in § 3 Absatz 3 der Patentanwaltsordnung aufgeführten Rechte Dritter.
- (3) Der Patentanwalt darf Weisungen des Mandanten, die mit seinen anwaltlichen Pflichten nicht vereinbar sind, nicht folgen.

### § 2

#### Beteiligung Dritter

Am wirtschaftlichen Ergebnis patentanwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit dem Patentanwalt nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Sinne von § 21 Absatz 1 verbunden sind, nicht beteiligt sein. Das gilt nicht für Mitarbeitervergütungen, Versorgungsbezüge, Vergütungen für die Übernahme der Kanzlei und Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden.

### § 3

#### Aufgaben des Patentanwalts

- (1) Die Unabhängigkeit des Patentanwalts gewährleistet die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.
- (2) Als unabhängiger Berater und Vertreter auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes hat der Patentanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen sowie rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten.

### § 4

#### Verschwiegenheit

- (1) Der Patentanwalt ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit diese Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Patentanwalts in eigener Sache die Offenbarung erfordern.
- (4) Der Patentanwalt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner Berufsausübung mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.



## [ Berufsordnung ]

### § 5

#### Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

- (1) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 41 und 41a der Patentanwaltsordnung beruflich befasst war.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt auch für alle mit ihm in gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne von § 21 Absatz 1 zusammenarbeitenden Patentanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Patentanwalt von einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zu einer anderen wechselt.
- (4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.
- (6) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

### § 6

#### Überlassene Unterlagen, Vermögenswerte und Fremdgelder

- (1) Überlassene Unterlagen wie Urkunden, Akten in Papier oder elektronischer Form, Muster und Modelle darf der Patentanwalt ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten Dritten nicht aushändigen.
- (2) Sind dem Patentanwalt fremde Vermögenswerte als Treuhänder für mehrere Treugeber anvertraut, so muss der Patentanwalt beachten, dass er Pflichten gegenüber allen Treugebern hat. Zuwiderlaufende Sonderinteressen eines Treugebers dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.
- (3) Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind.
- (4) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.



## [ Berufsordnung ]

### § 7

#### Kanzlei und Zweigstellen

- (1) Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Kanzlei und Zweigstellen als solche nach außen kenntlich zu machen.
- (2) Der Patentanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstellen vorzuhalten.

### § 8

#### Werbung

- (1) Der Patentanwalt darf für seine berufliche Tätigkeit werben, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.
- (2) Zulässig sind insbesondere Hinweise auf die eigene Berufstätigkeit betreffenden Tätigkeitsschwerpunkte, besondere Erfahrungen im beruflichen Umfeld und in einem förmlichen Verfahren erworbene Qualifikationen. Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.
- (3) Nicht zulässig sind insbesondere
  - a) ein auf die Erteilung einzelner Mandate gerichtetes, unaufgefordertes sowie aufdringliches, gemeinwohlschädliches Herantreten an einen potentiellen Mandanten;
  - b) Werbung, die gegen die Vorschriften des UWG verstößt, insbesondere irreführende Werbung.
- (4) Der Patentanwalt darf weder daran mitwirken noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst untersagt ist.

### § 9

#### Mediator

Der Patentanwalt, der sich als Mediator bezeichnet, hat die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 des Mediationsgesetzes im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.

### § 10

#### Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Mandats

Der Patentanwalt ist, soweit es das Gesetz nicht verbietet (§§ 41, 41a und 42 der Patentanwaltsordnung) oder gebietet (§ 43 der Patentanwaltsordnung), in der Annahme oder Ablehnung eines Mandats nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei:

1. Der Patentanwalt darf ein Mandat nur annehmen, wenn er oder ein mit ihm zusammenarbeitender Anwalt über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich verschaffen kann.
2. Der Patentanwalt darf ein Mandat nur annehmen, wenn er es in angemessener Frist bearbeiten kann.



## [ Berufsordnung ]

3. Der Mandant ist über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.
4. Der Patentanwalt darf ein Mandatsverhältnis beenden, insbesondere wenn das Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten nicht mehr gegeben ist.
5. Der Patentanwalt darf ein Mandatsverhältnis nicht zur Unzeit beenden, es sei denn, dass zwingende Gründe vorliegen.

### § 11

#### Verfahrens- und Prozesskostenhilfe

- (1) Der Patentanwalt ist verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Verfahrens- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.
- (2) Der Patentanwalt darf im Zusammenhang mit einem Antrag auf Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder nach seiner Beiordnung von seinem Mandanten Zahlungen oder Sachleistungen irgendwelcher Art weder fordern noch sich versprechen lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind das Honorar für das Antragsverfahren und die Auslagen, die der Patentanwalt auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten aufwendet, die ihm aber die Staatskasse nicht ersetzt.
- (3) Wird Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe im Laufe des Verfahrens bewilligt, so darf der Patentanwalt, solange er beigeordnet ist, seine weitere Tätigkeit nicht von der Begleichung der vor der Beiordnung entstandenen Honorare und Auslagen abhängig machen.

### § 12

#### Führung von Handakten

- (1) Der Patentanwalt hat für jedes Mandat eine Handakte zu führen, die ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit gibt. Bei einer bloßen Rat- oder Auskunftserteilung soll der Patentanwalt wenigstens eine Aktennotiz fertigen.
- (2) Der Patentanwalt ist berechtigt, die Handakte als elektronische Akte zu führen, soweit nicht die Aufbewahrung einzelner Originale erforderlich ist. Sofern der Patentanwalt die Handakte sowohl als Papierakte als auch als elektronische Akte führt, muss er gewährleisten, dass die Akte insgesamt bereitgestellt werden kann.
- (3) Der Patentanwalt ist ferner berechtigt, eine nicht-elektronische Handakte ganz oder teilweise durch Anfertigen elektronischer Kopien unter Vernichtung des Papieroriginals in eine elektronische Akte zu überführen, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Dies gilt für einzelne Originale im Sinne von Absatz 2 Satz 1 nur dann, wenn diese dem Mandanten zuvor zur Verwahrung angeboten wurden und er eine solche abgelehnt hat.



## [ Berufsordnung ]

### § 13

#### Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden

- (1) Gerichtliche und andere amtliche Akten sowie zu solchen Akten gehörende Unterlagen (Akten), die dem Patentanwalt zur Einsichtnahme überlassen werden, dürfen Dritten nicht ausgehändigt werden. Die Akten sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Kopien der Akten dürfen Mandanten überlassen werden. Soweit jedoch gesetzliche Bestimmungen oder eine Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle das Akteneinsichtsrecht beschränken, hat der Patentanwalt dies auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an Mandanten oder andere Personen zu beachten.
- (3) Der Patentanwalt ist verpflichtet, Empfangsbekanntnisse unverzüglich anwaltlich unterzeichnet zurückzugeben.
- (4) Der Patentanwalt ist verpflichtet, vor Gericht als Berufstracht die Robe zu tragen, soweit das üblich ist.

### § 14

#### Vereinbarung und Abrechnung von Honorar

- (1) Der Patentanwalt ist berechtigt, eine Honorarvereinbarung mit dem Mandanten zu treffen, Teilhonorare zu berechnen und Vorschüsse zu verlangen. Ein Teilhonorar oder Vorschuss darf nicht über einen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Auslagen angemessenen Betrag hinausgehen. Wird das Teilhonorar oder der Vorschuss nicht gezahlt, kann der Patentanwalt das Mandat ablehnen oder das Mandatsverhältnis beenden; § 10 bleibt unberührt.
- (2) Der Patentanwalt darf Gelder eines Mandanten oder für einen Mandanten nur bestimmungsgemäß verwenden.
- (3) Die rechtsgeschäftliche Einräumung von Rechten an gewerblichen Schutzrechten oder deren Übertragung anstelle eines Vorschusses oder zur Begleichung einer Forderung ist unzulässig.
- (4) Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der Patentanwalt gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen.

### § 15

#### Pflichten gegenüber der Patentankammer

- (1) Der Patentanwalt hat dem Vorstand der Patentankammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:
  1. die Änderung des Namens und der Privatanschrift,
  2. Gründung und Aufgabe von Kanzlei und Zweigstellen sowie Änderungen von deren Namen und Anschriften,



## [ Berufsordnung ]

3. die jeweiligen Kommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstellen,
  4. die Eingehung, Veränderung oder Auflösung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung im Sinne von § 21 Absatz 1,
  5. die Eingehung und Beendigung eines ständigen Dienstverhältnisses (§ 49 Absatz 3 der Patentanwaltsordnung); mit der Anzeige über ein ständiges Dienstverhältnis ist eine Erklärung des Arbeitgebers vorzulegen, die dem Betreffenden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Ausübung des Patentanwaltsberufs gestattet.
- (2) Zur Erfüllung der Auskunftspflichten aus § 49 der Patentanwaltsordnung sind dem Vorstand der Patentanwaltskammer Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

### § 16

#### Berufliches Verhalten gegenüber Anwälten

- (1) Der Patentanwalt verhält sich gegenüber anderen Patent- und Rechtsanwälten kollegial. Bei einem Widerstreit zwischen kollegialer Rücksichtnahme und den Interessen des Mandanten gebührt letzteren der Vorrang; § 1 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Ist ein Patentanwalt der Auffassung, dass ein anderer Patentanwalt gegen Berufspflichten verstößt oder im Begriff ist, dagegen zu verstoßen, soll er sich mit ihm unmittelbar oder über einen Anwalt seiner Wahl in vertraulicher Weise zur Beseitigung oder Vermeidung des Verstoßes in Verbindung setzen und nur bei Erfolglosigkeit dem Vorstand der Patentanwaltskammer Mitteilung machen.
- (3) Wenn ein Patentanwalt in einer beruflichen Angelegenheit gegen einen anderen Patentanwalt Zivilklage erheben oder eine ein Antragsdelikt betreffende Strafanzeige erstatten will, soll er zuvor den Vorstand der Patentanwaltskammer über den Sachverhalt unterrichten, damit dieser gegebenenfalls vermitteln kann.
- (4) Bei Streitigkeiten unter Patentanwälten sollen die Beteiligten den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen und dabei gegebenenfalls Anwälte ihres Vertrauens hinzuziehen.

### § 17

#### Umgehung des Gegenanwalts

- (1) Der Patentanwalt darf nicht ohne Einwilligung des Patent- oder Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln, wenn ihm bekannt ist oder sich aus den Umständen, insbesondere aus der Aktenlage, ergibt, dass der andere Beteiligte in dieser Angelegenheit durch einen Patent- oder Rechtsanwalt vertreten ist.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Der Patent- oder Rechtsanwalt des anderen Beteiligten ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.



## [ Berufsordnung ]

### § 18 Mandatswechsel

- (1) Der Patentanwalt, der das einem anderen Patent- oder Rechtsanwalt übertragene Mandat übernimmt, hat sicherzustellen, dass der früher tätige Anwalt von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt wird. Der Patentanwalt, der neben einem anderen Patent- oder Rechtsanwalt ein Mandat übernimmt, hat diesen unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Patentanwalt nur beratend tätig wird.
- (2) Auf Anforderung seitens des neuen Vertreters hat der bisherige Vertreter die Handakte im Sinne des § 44 Absatz 1 der Patentanwaltsordnung, ausgenommen die Korrespondenz mit dem Mandanten, nach eigener Wahl dem neuen Vertreter zu treuen Händen zu überlassen oder ihm auf dessen Kosten nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes – unter Versicherung der Vollständigkeit – Kopien zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei einer Überlassung zu treuen Händen muss der neue Vertreter auf Verlangen des bisherigen Vertreters die überlassenen Teile der Handakten während der für den neuen Vertreter geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist an den bisherigen Vertreter herausgeben. § 44 Absatz 3 der Patentanwaltsordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für solche Teile der Handakte, die in einem öffentlichen, elektronisch zugänglichen amtlichen Register elektronisch abrufbar sind.

### § 19 Pflichten des allgemeinen Vertreters

Der gemäß § 46 der Patentanwaltsordnung zum allgemeinen Vertreter bestellte Patentanwalt darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit als allgemeiner Vertreter und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach deren Beendigung Mandanten des Vertretenen ohne dessen Zustimmung nicht veranlassen, ihm oder anderen Anwälten Mandate zu erteilen.

### § 20 Briefbögen und Internetauftritt

- (1) Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Berufsträger der gemeinschaftlichen Berufsausübung im Sinne von § 21 Absatz 1 mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, beruflicher Qualifikation sowie Kanzleiinschrift einschließlich Kommunikationsmittel aufgeführt werden. Kanzleiinschrift ist die im Sinne von § 26 Absatz 1 der Patentanwaltsordnung im Patentanwaltsverzeichnis eingetragene Anschrift.
- (2) Sind mehrere Anschriften angegeben, muss für jeden Berufsträger dessen Kanzleiinschrift im Sinne von § 26 Absatz 1 der Patentanwaltsordnung als solche erkennbar sein.





## [ Berufsordnung ]

- (3) Der Internetauftritt muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten. Die Berufsträger der gemeinschaftlichen Berufsausübung sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Einzelanwälte.

### § 21

#### Gemeinschaftliche Berufsausübung

- (1) Eine Kurzbezeichnung muss bei gemeinschaftlicher Berufsausübung (berufliche Zusammenarbeit mit Berufsträgern im Sinne von § 52a Absatz 1 und 2 der Patentanwaltsordnung) einheitlich geführt werden.
- (2) Ausgeschiedene Berufsträger einer gemeinschaftlichen Berufsausübung können mit ihrem Einverständnis auf Briefbögen und Internetauftritten nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.
- (3) Bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung haben deren Berufsträger bei Fehlen anderer vertraglicher Regelungen jeden Mandanten in einem gemeinsamen Rundschreiben zu befragen, wer künftig seine anhängigen Mandate bearbeiten soll. Kommt eine Verständigung der bisherigen Berufsträger über den Inhalt dieses Rundschreibens nicht zustande, darf jeder bisherige Berufsträger einseitig die Entscheidung des Mandanten einholen. Für den Fall des Ausscheidens eines Berufsträgers aus der gemeinschaftlichen Berufsausübung gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, allerdings nur für die von diesem Berufsträger betreuten Mandanten.

### § 22

#### Beschäftigung von Patentanwälten, Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern

- (1) Patent- und Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen, die
  - a) eine unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos des beschäftigenden Patentanwalts sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,
  - b) eine der Qualifikation, den Leistungen und dem Umfang der Tätigkeit des Beschäftigten und den Vorteilen des beschäftigenden Patentanwalts aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleisten und
  - c) dem Beschäftigten auf Verlangen angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen.
- (2) Der Patentanwalt darf andere Mitarbeiter und Auszubildende nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigen.
- (3) Der Patentanwalt hat sicherzustellen, dass bei ihm Beschäftigte keine Handlungen vornehmen, die dem Patentanwalt verwehrt sind.



## [ Berufsordnung ]

### § 23

#### Ausbildung

- (1) Der Patentanwalt hat die ihm durch § 52 der Patentanwaltsordnung sowie durch die zugehörigen Ausbildungsvorschriften auferlegten Pflichten bei der Ausbildung von Bewerbern gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Der Patentanwalt ist verpflichtet, die Ausbildung zum Patentanwaltsfachangestellten ordnungsgemäß durchzuführen. Er hat dem Auszubildenden Gelegenheit zu geben, an der Zwischen- und der Abschlussprüfung sowie an den neben der Berufsschule von der Patentanwaltskammer organisierten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Patentanwalt.

### § 24

#### Grenzüberschreitender Rechtsverkehr; Mitglieder gemäß § 154a der Patentanwaltsordnung

- (1) Der Patentanwalt bleibt auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr grundsätzlich an das deutsche Berufsrecht gebunden.
- (2) Bei Tätigkeiten im Ausland hat der Patentanwalt sich auch an dort geltendes Berufsrecht zu halten.
- (3) Der Patentanwalt, der einem ausländischen Kollegen ein Mandat erteilt oder von ihm einen Rat erbittet, ist zur Zahlung des Honorars und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet, es sei denn, er hat vor der Erteilung des Mandats mit dem ausländischen Kollegen eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Patentanwalt darf jedoch zu jeder Zeit seine Verpflichtung auf das Honorar und die Auslagen des ausländischen Kollegen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, zu dem er dem ausländischen Kollegen mitteilt, dass er für dessen Forderungen nicht mehr eintreten wird.
- (4) Für Berufsangehörige aus anderen Staaten, die Mitglieder der Patentanwaltskammer gemäß § 154a der Patentanwaltsordnung sind, gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 24 entsprechend.

### § 25

#### Ausfertigung, Veröffentlichung, Bekanntmachung und Außerkräftreten

- (1) Diese Berufsordnung ist vom Präsidenten der Patentanwaltskammer auszufertigen; sie ist in den „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ zu veröffentlichen.
- (2) Das Datum des Inkrafttretens nach § 82a der Patentanwaltsordnung ist in den „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ bekanntzugeben.
- (3) Die Berufsordnung, beschlossen von der Versammlung der Kammer gemäß § 82 Absatz 2 Ziffer 1 der Patentanwaltsordnung am 21. April 1997 (Mitt. 1997, 243), zuletzt geändert durch Beschluss der Versammlung der Kammer vom 17. April 2008 (Mitt. 2008, 321), tritt am Tag des Inkrafttretens dieser Berufsordnung außer Kraft.